

Sitzung: 15. November 2006

Art. Nr. 2006-001548

Gemeinde Ammerswil; Erschliessungsplan "Elber, Ergänzung"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Mitwirkungsbericht der Gemeinde	2. August 2006
Vorprüfungsbericht	19. Mai 2006
Öffentliche Auflage	16. Juni bis 15. Juli 2006
Beschluss Gemeinderat	2. August 2006
Eingereicht zur Genehmigung	9. August 2006
Ablauf der Beschwerdefrist	25. September 2006

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Nutzungsplanung Siedlung als Grundlage der Vorlage

Die Vorlage stützt sich auf die rechtskräftige Nutzungsplanung Siedlung vom 18. Dezember 2003, die vom Regierungsrat am 20. Oktober 2004 genehmigt worden ist.

3. Die Vorlage im Überblick

3.1 Vorlage

Die 2003 neu eingezonte, 6.6 Aren grosse Wohn- und Gewerbezone im Gebiet "Elber" ist mit Sondernutzungsplanpflicht belegt. Der Erschliessungsplan ergänzt den rechtskräftigen Erschliessungsplan "Elber" vom 29. November 2000, der vom Regierungsrat am 13. Juni 2001 genehmigt worden ist.

3.2 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen ist der verbindliche Inhalt des Erschliessungsplans.

Erwägungen

4. Beurteilung der Vorlage

4.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne und -vorschriften auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 Baugesetz, BauG).

4.2 Raumplanerische Beurteilung

Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) umschreibt die Ziele des Erschliessungsplans (Anhang 1 BNO): Mit dem Erschliessungsplan sollen eine "angepasste Bebauung und minimale Verkehrsflächen" erreicht werden. Die Ziele werden erreicht, indem das Erschliessungs- und Überbauungskonzept des rechtskräftigen Erschliessungsplans "Elber" vom 29. November 2000 auf die neue Fläche übertragen wird. Die Baumreihe entlang der Kantonsstrasse verengt optisch den Strassenraum, sodass der Dorfeingang betont wird.

4.3 Erschliessung

Der Anschluss an die Kantonsstrasse bleibt unverändert. Die bestehende Erschliessungsstrasse wird verlängert und mit einem Wendepplatz ergänzt.

4.4 Lärmschutz

In neuen Bauzonen ist die Einhaltung der Planungswerte nachzuweisen (Art. 24 Abs. 1 Umweltschutzgesetz, USG). Die Planungswerte sind in einem Abstand von 15 m zur Strassenmitte eingehalten. Der Erschliessungsplan berücksichtigt den Lärmschutz mit entsprechenden Vorschriften angemessen. Die Anforderungen an den Lärmschutz sind erfüllt.

4.5 Strassenabstand

Die Erschliessungsstrasse verläuft parallel zur Kantonsstrasse K 376 im Abstand von 2 m. Die Einhaltung des 6 m Abstands gemäss § 111 BauG hätte zur Folge, dass die Wohnbauten entsprechend zurückversetzt angeordnet werden müssten. Dadurch würden massive Einschnitte in den Hang nötig und der Strassenraum würde stark verbreitert, was den Zielen des Erschliessungsplans (Ziffer 4.2) zuwiderlaufen würde. Die Reduktion des Strassenabstands auf 2 m ist somit begründet.

4.6 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss:

1.

Der Erschliessungsplan "Elber, Ergänzung" der Gemeinde Ammerswil vom 2. August 2006 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt einen Tag nach der Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt.

3.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

4.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

5.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerde beizulegen.

6.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- Gemeinderat, Lenzburgerstrasse 1, 5600 Ammerswil
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Staatsschreiber:

